

Rat	07.07.2016
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	536/2016-1
Stand	14.06.2016

Betreff 8. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende

8. Satzung vom zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am.....auf Grund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), folgende 8. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

„Ausnahmeregelung bis zum 31.12.2016: Der Rat entscheidet nach § 83 GO NRW innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 "Soziale Einrichtungen und Leistungen" sowie innerhalb der Produktgruppen 1.01.14 "Liegenschaftsverwaltung" und 1.01.15 "Gebäudewirtschaft" über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen von mehr als 500.000,-- EUR."

2. § 11 Abs. 6 letzter Absatz wird wie folgt geändert:

„Ausnahmeregelung bis zum 31.12.2016: Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
2. städtischen Baumaßnahmen

innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 "Soziale Einrichtungen und Leistungen" sowie innerhalb der Produktgruppen 1.01.14 "Liegenschaftsverwaltung" und 1.01.15 "Gebäudewirtschaft" von mehr als 500.000,-- EUR."

3. § 15 Abs. 2 Ziffer 4a wird wie folgt geändert:

„Ausnahmeregelung bis zum 31.12.2016: Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden abweichend von Abs. 2 Ziffer 4 innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 "Soziale Einrich-

tungen und Leistungen" sowie innerhalb der Produktgruppen 1.01.14 "Liegenschaftsverwaltung" und 1.01.15 "Gebäudewirtschaft" die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschl. geistiger Leistungen bis zur Höhe von 500.000 EUR je Einzelfall übertragen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 die Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen (Vorlage 670/2015-1).

Die immer noch angespannte Unterbringungssituation der Flüchtlinge erfordert weiterhin eine schnelle Reaktionszeit der Verwaltung. Um eine sofortige Handlungsfähigkeit in diesem Bereich weiter zu gewährleisten, ist die zeitliche Verlängerung der erweiterten Ermächtigung des Bürgermeisters bis zum 31.12.2016 notwendig.